

Grünes Klassenzimmer, Maibummel, Schulreise: Ausflüge sorgfältig vorbereiten

Von Roland Amstutz, Fürsprecher

Sommerzeit, Hitze, stickige Schulzimmer – es lockt der kühle Wald, der lauschige Bach. Gerade für Lehrpersonen der Unterstufe ist es verlockend, im Sommer ins «grüne Klassenzimmer» zu gehen. Die Kinder geniessen solche Ausflüge, und auch für die Lehrpersonen bietet sich damit ein «besonderer» Unterricht an. Bei der Vorbereitung sind aber einige Punkte zu beachten.

Die Lehrpersonen müssen sich bewusst sein, dass sie nicht nur im Schulzimmer, sondern auch in der freien Natur stets für das Wohl der Kinder und deren Gesundheit verantwortlich sind.

Zwar gilt in den meisten Kantonen die sogenannte Staatshaftung. Das bedeutet, dass im Schadensfall eine Lehrperson nicht direkt belangt werden kann, sondern das Gemeinwesen für Ansprüche von Dritten haftet. Wollen also Eltern nach einem Unfall ihres Kindes Schadenersatz geltend machen, müssen sie sich an die Gemeinde halten, welche die verantwortliche Lehrperson angestellt hat. Das entbindet die Lehrpersonen aber nicht von ihrer Sorgfaltspflicht gegen über den Kindern, kann doch die Anstellungsbehörde im Falle von grober Fahrlässigkeit auf sie regredieren und mindestens einen Teil der Schadenersatzleistung zurückverlangen.

Allgemein kann man die Sorgfaltspflicht so formulieren: Eine Lehrperson handelt dann sorgfältig, wenn sie alles vorkehrt, was auch jede andere kompetente Lehrperson in der gleichen Situation unter den gleichen Bedingungen vorkehren würde. Verstösst sie gegen diese Regel, verhält sie sich pflichtwidrig und unsorgfältig, daraus kann eine Haftung entstehen. Dabei muss man aber anerkennen, dass ein Unfall auch bei grösster Sorgfalt nie ausgeschlossen werden kann. Allerdings wird vorausgesetzt, dass die Kinder das richtige Schuhwerk und auch geeignete Kleidung tragen. Und hier beginnt die Verantwortung der Lehrperson, indem sie dafür zu sorgen hat, dass die Eltern ihren Kindern beispielsweise gute Schuhe und auch die richtige Kleidung anziehen.

So gilt es, bei einem Ausflug ins Grüne einige Regeln einzuhalten:

- Die Schulleitung ist informiert.
- Das Gelände und allfällige Gefahrenstellen sind bekannt (Gewässer). Nur dem Alter angepasstes Gelände wählen.
- Eine Lehrperson ist nie allein mit einer Klasse unterwegs. Gruppengrösse idealerweise 8–10 Kinder.
- Die Kinder sind stets zu überwachen (insbesondere an Gewässern).
- Ein Handy ist dabei.
- Eine kleine Notfallapotheke ist eingepackt.
- Allfällige Allergien (Insektenstiche) sind bekannt, Notfallmittel müssen mitgenommen werden.
- Die Eltern sind informiert über den Ausflug, über das nötige Schuhwerk und die geeignete Bekleidung (Sonnenschutz und Sonnencreme!). Die Lehrperson kontrolliert, ob die Kinder entsprechend gekleidet und ausgerüstet sind.
- In Zeckengebieten ist hinsichtlich Kleidung besondere Vorsicht geboten. Die Eltern müssen über gesundheitliche Folgen eines Zeckenbisses (Frühsommer-Meningoenzephalitis FSME mit Hinweis auf Impfmöglichkeit; Borreliose und deren Symptome) informiert sein. Sie sollen auch dazu aufgefordert werden, die Kinder nach dem Ausflug nach Zecken abzusuchen. Befindet sich die Schule in einem Zeckengebiet, ist ein gemeinsames Informationsblatt für die gesamte Schule zu empfehlen.

Werden all diese Punkte eingehalten, steht dem Ausflug ins «grüne Klassenzimmer» nichts mehr im Weg. Viel Spass!

Erschienen in der Berner Schule vom 30.05.2017